

Zwischen der

**Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft**

- nachstehend abgekürzt Eifelhöhen-Klinik AG -

und der

**Kaiser-Karl-Klinik Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- nachstehend abgekürzt Kaiser-Karl-Klinik GmbH -

wird folgender

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

geschlossen:

### **§ 1 Leitung**

Die Kaiser-Karl-Klinik GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Eifelhöhen-Klinik AG. Die Eifelhöhen-Klinik AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Kaiser-Karl-Klinik GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu geben.

### **§ 2 Gewinnabführung**

1. Die Kaiser-Karl-Klinik GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Eifelhöhen-Klinik AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß.
2. Die Kaiser-Karl-Klinik GmbH kann mit Zustimmung der Eifelhöhen-Klinik AG Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Eifelhöhen-Klinik AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3 Verlustübernahme

Die Eifelhöhen-Klinik AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Übernommen werden auch Abwicklungsverluste bei einer etwaigen Liquidation der GmbH.

Endet dieser Vertrag während eines laufenden Geschäftsjahres, erstreckt sich die Pflicht zur Übernahme von Verlusten aus dem dann zu bildenden Rumpfwirtschaftsjahr.

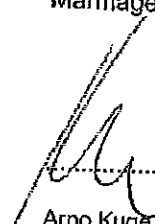
### § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer


1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen. Den Vertragspartnern ist bekannt, daß dieser Vertrag eines notariell beurkundeten Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Eifelhöhen-Klinik AG sowie eines notariell beurkundeten Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Kaiser-Karl-Klinik GmbH bedarf.

Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Kaiser-Karl-Klinik GmbH und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 01. Januar 2002 abgeschlossen.

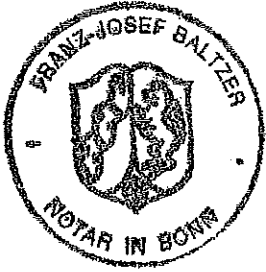
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils zwei Kalenderjahre.
3. Wenn der Vertrag endet, hat die Eifelhöhen-Klinik AG den Gläubigern der Kaiser-Karl-Klinik GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Marmagen/Bonn, den 25. Juni 2002

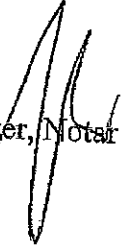
  
Eifelhöhen-Klinik AG  
Arno Kuge · Dr. Markus Michael Küthmann

  
Kaiser-Karl-Klinik GmbH  
Arno Kuge · Bärbel Langwasser-Greb

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.



Bonn, den 22. Juli 2002

  
Baltzer, Notar